

„selben zufenden, und wenn er dann die Fortsetzung noch nicht nimmt, bleibt laut diesem Briefe die Sache bis zur Vollendung des ganzen Werkes liegen, wo ich dann den Widerspenstigen gerichtlich vornehmen, und sodann die Sache auf einen Rück abmachen lasse. Sie brauchen sich darum mit den Subscribers in keine Weitläufigkeiten und Schererei einzulassen, sondern handeln nur gefälligst nach dieser Vorschrift. — Laut Prospectus sollen die Subscribers alle 2 bis 3 Wochen ein Heft bekommen, darum bitte ich, obgleich ich immer 2 einzelne Hefte auf einmal versende, doch nur immer alle 2 bis 3 Wochen ein Heft auszugeben, damit streng nach dem Prospectus verfahren wird, und die Leute sich nicht beschweren können. Die nicht angenommenen Hefte bewahren Sie gefälligst auf, damit sie beim Eintreten der Klage gleich zur Hand sind; die dazu gehörigen Bilder bitte gut zu conserviren.“

Ergebnis
C. Flemming.

Die Muhanwendung finden die Leser leicht aus solchen vertrauenerweckenden Maafregeln. Und wir wollten klagen, daß unser „ehrenwerthes“ Geschäft mehr und mehr sinkt?!

α.

Nückblieke.

In der Voraussetzung daß es der jüngern Buchhändlerwelt nicht uninteressant sein dürfte zu erfahren, wie eine vielfach geschmäh'te momentane Fremdherrschaft in Deutschland sich s. B. über unsere gefeiertsten Dichter ausgesprochen, und deren Werke zu Gunsten ihres Verlegers in Schutz genommen hat, communicate ich hier folgendes Actenstück:

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen König von Westphalen, Französischer Prinz etc. haben, auf das Ansuchen des Doctors Cotta, Buchhändlers zu Tübingen, daß die neue Ausgabe, welche durch ihn von Goethe's und Schiller's Werken veranstaltet und dem Rufe dieser beiden classischen Schriftsteller angemessen sein wird, von Uns in Schutz genommen und vor dem Nachdruck gesichert werden möge;

in Erwägung, daß dieses Unternehmen zwar nicht in Unserm Königreiche geschiebt, aber Begünstigung verdient, und daß durch die Bewilligung des Gesuches des Herrn Cotta nicht allein, wie recht und billig, das Eigenthum gesichert, sondern auch von Unserer Seite zu erkennen gegeben wird, wie sehr Wir Uns für das Vortreffliche wissenschaftlicher Arbeiten, für die Wittwe eines der besten Dichter, der Erde Deutschlands, und für den Herrn von Goethe selbst, unter dessen Augen diese neue Ausgabe seiner Werke erscheint, interessiren;

auf den Bericht Unseres Justizministers, verordnet und verordnen:

Art 1. Herr Cotta, Buchhändler zu Tübingen, wird hiermit ermächtigt, die beiden neuen Ausgaben, welche er von Schiller's und Goethe's Werken veranstaltet, während fünfzehn Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, in Unserm Königreiche ausschließlich zu verkaufen und verkaufen zu lassen.

Art 2. Allen Buchdruckern und Buchhändlern wird verboten, die erwähnten Ausgaben nachzudrucken, oder davon Nachdrücke in den Handel zu bringen, bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von tausend Franken, welche zur Hälfte unserm Schatz, zur andern Hälfte Herrn Cotta zufallen soll.

Art 3. Herr Cotta hat zwei Exemplare von diesen Ausgaben, das eine an die Bibliothek zu Cassel, das andere

an die Universitäts-Bibliothek zu Göttingen, entweder beim Erscheinen des ganzen Werkes, oder der einzelne Theile, zu liefern.

Art 4. Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Im Palais zu Cassel, am 28. März 1809.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs. Der Minister-Staats-Secretär,

Unterschrieben, Graf von Fürstenstein.

Sollte diese Mittheilung in unserm Kreise Anklang finden, so werde ich ihr noch manches anderes nicht minder Interessante aus jener Zeit, und namentlich dem geistigen und patriotischen Wirken Johannes von Müller's, Simeon's, Leist's, Wolffradt's, Bülow's ic. unter obiger Rubrik folgen lassen.

Leipzig, December 1841. W. Zirges,
ehemaliger Königl. Westphälischer
Ministerial-Secretair.

„Was werden die Leute sagen?“

Buchhändler-Logik. Vor Kurzem las ich eine Buchhändler-Anzeige, i. e. die Anzeige eines Buchhändlers (denn Firma und Besitzer der Verlagshandlung waren mit fetter Schrift darunter gedruckt) folgenden Inhalts: „So eben verließ die Presse Gedichte von Königl. Medizinalrath Einer Anpreisung dieser Gedichte bedarf es um so weniger, als der Verf. durch seine medizinischen Schriften hinlänglich bekannt ist“!!... O sancta simplicitas! Bald werden nun die Verleger jener medizinischen Schriften ausrufen dürfen: Kaufet, ihr Aerzte und Kunstmünder, diese Abhandlung „von den Krankheiten des Gehirns — der sensiblen Sphäre u. s. w.! Es bedarf keiner Anpreisung, denn sie schrieb — ein Dichter!!

.....

Holländischer Buchhandel.

(Circular.)

Mijn Heer Confrater!

Het zal UEd. welligt bekend wezen dat door mij, behalven (nebst) den Boekhandel met mijne zoonen, ook de handel in BOTER (Butter) wordt uitgeoefend (ausgeführt).

De DELFTSCHE BOTER is, om deszelfs goede hoedanigheden (Beschaffenheit), algemeen gezocht, en het is mijn' bijzonderen toeleg (bestreben) steets puik beste (allerbeste) soort te leveren, gelijk (da) ik daarvan, bij uitgebreide betrekkingen (Beziehungen), de beste voldoening (Auswahl) heb.

Mogt UEd. daaromtrent geene bepaling hebben, dan vertrouw ik, met goed gevolg, eenige bestelling van UEd. te kunnen verwachten.

Na groete heb ik de eer mij te noemen

Delft, October 1841.

UED. Dw. Dienaar,
A. VAN ALPHEN.

Verantwortlicher Redakteur: J. de Marie.